

Hinweise

Arbeitsvertrag, Minijob / sog. Aushilfsarbeitsverhältnis

1. Höhe der Vergütung von Mini-Jobbern Dynamisierung ab 01.10.22

Ab dem 1. Oktober 2022 beträgt die Verdienstgrenze 520 Euro im Monat. Neu ist auch, dass diese Verdienstgrenze dynamisch ist und sich am Mindestlohn orientiert. Bei einer zukünftigen Erhöhung des Mindestlohnes erhöht sich dann auch die maximale Verdienstgrenze. Der Mindestlohn beträgt ab 1. Oktober 2022 12 Euro pro Stunde. Unter Berücksichtigung des Mindestlohns und der Verdienstgrenze dürfen Minijobberinnen und Minijobber ab 1. Oktober 2022 maximal 43,33 Stunden/Monat oder 10 Stunden/Woche arbeiten. Wird mehr als der Mindestlohn bezahlt, reduziert sich dieser Umfang natürlich.

Die vorgesehene Vergütung ist mit 520,00 EUR angesetzt. Dieser Betrag markiert die Höchstgrenze für einen Minijob. Zahlen Sie in einem Monat höhere Beträge aus, so hat das erhebliche rechtliche Auswirkungen, denn es liegt ein normales sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Beträge darunter können selbstverständlich später ebenfalls vereinbart werden. Dann sollte das in einer Zusatzvereinbarung festgehalten werden. (S. dazu auch die nachfolgenden Punkte hinsichtlich der Sozialabgaben!).

2. Rentenversicherungspflicht

Mini-Jobber sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig; Seit dem 01.01.2013 sind auch geringfügig entlohnte Beschäftigte grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Sie können sich aber von der Versicherungspflicht befreien lassen. Arbeitgeber haben nicht nur die Pauschalabgaben (13 % zur Krankenversicherung, 15 % zur Rentenversicherung, 2 % Pauschalsteuer und Umlagen in Höhe von insgesamt 0,99 %) zu entrichten. Sie müssen auch die vom Mini-Jobber zu entrichtenden Rentenversicherungsbeiträge einbehalten und abführen, sofern kein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt wurde oder der Mini-Jobber aufgrund von Übergangsregelungen weiterhin rentenversicherungsfrei beschäftigt ist. Liegen keine Befreiungsanträge vor und versäumt es der Arbeitgeber, die Beiträge abzuführen, kann er den Eigenanteil des Mini-Jobbers von diesem nur für die letzten drei Monate nachfordern. Stellen Rentenversicherungsprüfer erst später fest, dass Beiträge nachzuzahlen sind, muss der Arbeitgeber die Aufwendungen alleine tragen.

Der Mini-Jobber zahlt einen Beitrag in Höhe der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Rentenversicherungsbeitragssatz, d. h. 3,6 % des Entgelts. Bei einem Verdienst von 520,00 EUR beträgt der Eigenanteil des Mini-Jobbers somit 18,72 EUR. Bei Mini-Jobs in Privathaushalten sind 13,6 % des Entgelts aufzuwenden (18,6 % abzüglich 5 % Pauschalbeitrag des Arbeitgebers). Will sich der Mini-Jobber von Beginn an von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, muss er dies bis spätestens vier Wochen nach Beschäftigungsbeginn beantragen. Wird der Antrag später gestellt, wirkt die Befreiung erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Ein Mini-Jobber, der bereits vor dem 01.01.2013 beschäftigt war, bleibt weiterhin rentenversicherungsfrei. Wird das Entgelt allerdings auf mehr als 400,00 EUR erhöht, tritt Rentenversicherungspflicht ein. Um weiterhin keine eigenen Beiträge zu entrichten, muss der Mini-Jobber auch in diesem Fall einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht stellen.

3. Vorsicht bei Entgelt unter 175 Euro

Bei Mini-Jobbern, die monatlich weniger als 175,00 EUR verdienen, ist Vorsicht geboten. Erhebliche Nettoeinbußen sind die Folge, wenn es versäumt wird, den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu stellen. Zur gesetzlichen Rentenversicherung ist immer ein monatlicher Mindestbeitrag in Höhe von (18,6 % von 175,00 EUR =) 32,55 EUR zu entrichten. Dabei spielt es keine Rolle, ob der

Verdienst unter 175,00 EUR liegt. So muss ein Mini-Jobber, der monatlich 100,00 EUR verdient, 17,55 EUR als Eigenanteil für die Rentenversicherung zahlen (32,55 EUR abzüglich 15,00 % Pauschalbeitrag des Arbeitgebers). Ausgezahlt werden ihm dann nur noch 82,45 EUR. Wäre er in einem Privathaushalt beschäftigt, müssten sogar 27,55 EUR Eigenanteil für die Rentenversicherung gezahlt werden.

4. Empfehlung bei Rentenversicherungspflicht

Soweit Rentenversicherungspflicht des Mini-Jobbers besteht, sollten die Mini-Jobber über die Befreiungsmöglichkeit informiert und Befreiungsanträge rechtzeitig an die Minijob-Zentrale gemeldet werden.

5. Kranken und Pflegeversicherung

In der Kranken- und Pflegeversicherung sind Mini-Jobber grundsätzlich versicherungsfrei. Nur der Arbeitgeber zahlt die pauschalen Beiträge. All diejenigen, die vor dem 1. Januar 2013 zwischen 400,01 EUR und 450,00 EUR verdienten, waren bislang sozialversicherungspflichtig. In der Rentenversicherung ändert sich daran auch nichts. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist erst nach dem 31. Dezember 2014 möglich. Es ist jedoch möglich, sich ab dem 1. Januar 2013 von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung befreien zu lassen. Doch manchmal ist die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung gewünscht, z. B. in Unternehmerhaushalten. Ist der Unternehmer privat krankenversichert und der Ehepartner nicht berufstätig, muss der Ehepartner in der privaten Krankenversicherung mitversichert werden. Diese Familienversicherung kann teuer werden. Doch mit einer mehr als geringfügigen und damit auch krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung können Versicherungsbeiträge gespart werden. Ein Job mit einem Verdienst von etwas mehr als 520,00 EUR, z. B. im Unternehmen des Ehegatten, war bisher eine beliebte Gestaltung. Doch auch hier besteht Handlungsbedarf.

6. Mindestlohn eingehalten?

Sollte das Arbeitsverhältnis einem Mindestlohn unterfallen, so bedarf es immer einer gesonderten Prüfung, ob den Anforderungen an den Mindestlohn ausreichend Rechnung getragen wurde. Der Gesetzgeber hat den Mindestlohn zunächst mit 8,50 EUR eingeführt (mit Wirkung ab 01.01.2015) - Dieser wird regelmäßig überprüft und neu festgesetzt (erhöht). Es bedarf einer ständigen Überprüfung der Arbeitsstunden im Verhältnis zu dem Bruttolohn. Sollte der Bruttolohn hinter dem Mindestlohn (gerechnet auf die Wochenstunden) zurückbleiben, besteht die Gefahr, dass das Arbeitsverhältnis die Grenze der 520 EUR überschreitet und steuer- und sozialversicherungspflichtig wird. Für etwaige Nachzahlungen haftet in der Regel der Arbeitgeber.

Ab dem 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 beträgt der Mindestlohn 9,82 EUR.

Ab dem 01.07.2022 bis zum 30.09.2022 beträgt der Mindestlohn 10,45 EUR.

Ab dem 01.10.2022 beträgt der Mindestlohn 12,00 EUR.

ACHTUNG! Wenn sich pro Monat mehr als 520,00 EUR aus den Arbeitsstunden und dem gesetzlichen Mindestlohn ergeben, wird diese Tätigkeit steuer- und sozialversicherungspflichtig. Es gelten dann nicht mehr die Regeln für die geringfügige Beschäftigung, der Arbeitgeber haftet für alle anfallenden Sozial- und Steuerlasten - besonders auch rückwirkend.

7. Aufzeichnungen!

Sollte der Minijob ab dem 01.01.2015 steuer- und sozialversicherungsrechtlich auch im Prüfungsfall Bestand haben, muss die geleistete Arbeitszeit genau aufgezeichnet und zum Zwecke der Betriebsprüfung der Sozialkassen und Finanzämter dokumentiert und aufbewahrt werden.

Diese Aufzeichnungspflicht besteht neben der allgemeinen Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers aufgrund der Rechtsprechung des BAG (Beschluss vom 13.09.2022 - 1 ABR 22/212022).

Köln am 01.12.2022